

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBM für das Leasing von Hardware und Software- Erwerb über einen Lieferanten



(AGB-Leasing)

STAND: Jänner 2011

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasing von Hardware und Software der IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H. (IBM) regeln die Nutzungsüberlassung (Leasing) von Hardware - Maschinen der Informationstechnologie (Maschinen), Software - Lizenzprogramme und Programmpakete - (Programme), zusammen: Leasinggegenstand, welche IBM zum alleinigen Zweck der Erfüllung eines auf Grundlage dieser AGB-Leasing abgeschlossenen Vertrages von dem im Bestellschein genannten Lieferanten (in der Folge: Lieferanten) kauft, wobei der Lieferant vom Leasing-Nehmer ausgewählt wurde.

Der Begriff "Maschine" umfasst neben Maschinen der Informationstechnologie auch deren Zusatzeinrichtungen, Typen- oder Modelländerungen, Modellerweiterungen, Maschinenelemente, Installationszubehör oder Kombinationen von diesen. Die Bezeichnung "Maschine" umfasst IBM Maschinen und Nicht-IBM Maschinen (einschließlich sonstiger Geräte), die im Rahmen des gegenständlichen Leasingvertrages zur Verfügung gestellt werden.

IBM ist berechtigt, von einem auf Grundlage dieser Bestimmungen abgeschlossenen Leasing-Vertrag zurückzutreten, sofern das Vertragsverhältnis zwischen IBM und Lieferanten bzw. Leasing-Nehmer und Lieferanten aus welchem Grund auch immer teilweise oder zur Gänze aufgelöst/beendet wird.

Weder die International Business Machines Corporation, Armonk, USA, noch eines ihrer verbundenen Unternehmen machen Zusagen oder übernehmen eine Haftung hinsichtlich der buchhalterischen und steuerlichen Behandlung der überlassenen Maschinen sowie der Zahlungen, die im Rahmen eines aufgrund dieser AGB abgeschlossenen Vertrages geleistet werden.

Die International Business Machines Corporation und ihre verbundenen Unternehmen führen ihre Bücher weltweit gemäß US GAAP und wenden diese Rechnungslegungsbestimmungen sowohl auf das Leasing von Maschinen als auch auf die Finanzierung anderer Produkte, insb. zu Zwecken des Konzern-Reportings, an. Für die Bilanzierung nach diesen Rechnungslegungsgrundsätzen behandeln die International Business Machines Corporation, Armonk, USA, sowie ihre verbundenen Unternehmen die Finanzierung von Programmen (Software) als 'Loan' im Sinne der US GAAP-Vorschriften. Weitere Informationen stellt IBM auf Anfrage zur Verfügung.

Das juristische Eigentum der Maschinen verbleibt bei IBM.

Die Maschinen sind fabriksneu hergestellt. Sie können aber neben neuen auch wiederverwendete Teile enthalten.

Die Bezeichnung "Programme" richtet sich nach der Definition in den jeweils zugrunde liegenden Lizenz-/Nutzungsbestimmungen und schließt sowohl IBM Programme als auch Nicht-IBM Programme (Fremdprogramme) ein. Sofern nicht in diesen AGB-Leasing besonders geregelt, richtet sich die Nutzung von Programmen nach den jeweils einschlägigen Lizenz- bzw. Nutzungsbestimmungen. Soweit Fremdprogramme im Rahmen des Bestellscheines überlassen werden, gelten die Lizenz-/Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Lizenzgebers. Etwaige Übertragungsrechte oder die weitere Nutzungsüberlassung der Programme richtet sich nach den Lizenz-/Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Lizenzgebers, welche dem Leasing-Nehmer vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden müssen.

1.2 Die Vertragsleistungen sind im Bestellschein aufgeführt. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheines durch den Leasing-Nehmer und Gegenzeichnung durch IBM zustande.

1.3 Eine gefaxte oder gescannte Lieferbestätigung gilt auch als Original. Die vom Leasing-Nehmer unterschriebenen Bestellscheine müssen im Original bei IBM einlangen.

2. Laufzeit, Installationsdatum

2.1 Im Rahmen eines Vertrages wird der Leasinggegenstand entweder auf Dauer der im Bestellschein angegebenen Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer zur Verfügung gestellt. Wird ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener

Vertrag nach Ablauf der im Bestellschein angegebenen Anzahl von Monaten oder nach Ablauf einer Verlängerungsperiode (vgl. Ziffer 12) fortgesetzt, so verlängert er sich jeweils um 12 weitere Monate. IBM und der Leasing-Nehmer sind dann berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

2.2 Wird der Leasinggegenstand auf unbestimmte Dauer zur Verfügung gestellt, kann der Leasing-Nehmer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat den Leasing-Vertrag hinsichtlich der Maschinen zu einem Monatsende kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf des im Bestellschein bzw. in der Verlängerung festgelegten Zeitraumes (befristeter Kündigungsverzicht).

2.3 IBM kann einen auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrag nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen. Das Recht der IBM zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt (vgl. Ziffer 18).

2.4 Die Vertragslaufzeit für den Leasinggegenstand beginnt mit dem in der Lieferbestätigung angeführten Lieferdatum. Die Leasinglaufzeit beginnt mit dem ersten des auf das Lieferdatum folgenden Monats. Erfolgt die Lieferung des Leasinggegenstandes vor Beginn der Leasinglaufzeit, gelten auch für diesen Zeitraum die gegenständlichen Bestimmungen. Sollte das Lieferdatum jedoch auf den ersten Tag eines Kalendermonats fallen, dann fallen Lieferdatum und Beginn der Leasinglaufzeit zusammen.

2.5 Als Lieferdatum gilt das in der vom Leasing-Nehmer unterfertigten Lieferbestätigung angeführte Lieferdatum.

Die Leasinglaufzeit endet mit dem Monatsletzten, der auf den Ablauf der im Bestellschein angegebenen Anzahl von Monaten folgt. Bei auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Verträgen endet die Leasinglaufzeit mit dem auf den Ablauf des Zeitraums des befristeten Kündigungsverzichts folgenden Monatsletzten.

3. Lieferung und Installation

3.1 Die Lieferung des Leasinggegenstandes erfolgt durch den Lieferanten zu den zwischen dem Leasing-Nehmer und dem Lieferanten vereinbarten Lieferbedingungen.

3.2 IBM beauftragt den Leasing-Nehmer, den durch den Lieferanten gelieferten Leasinggegenstand für IBM entgegenzunehmen und auf Mängel zu untersuchen. Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, den vertragsgemäß gelieferten Leasinggegenstand zu übernehmen und den unmittelbaren Besitz am Leasinggegenstand für IBM auszuüben.

3.3 Der Leasing-Nehmer wird umgehend nach vertragsgemäßer Lieferung des Leasinggegenstandes IBM gegenüber bestätigen, dass diese vertragsgemäß erfolgt ist. Basierend auf der vom Leasing-Nehmer unterfertigten Lieferbestätigung erfolgt die Begleichung der Lieferantenrechnung durch IBM.

3.4 Sollte der Leasing-Nehmer die Übernahme des Leasinggegenstandes verweigern, ist IBM berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Leasing-Vertrag zurückzutreten.

3.5 IBM behält sich im Fall der unberechtigten Verweigerung der Übernahme des Leasinggegenstandes Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen den Leasing-Nehmer vor.

3.6 Der Leasing-Nehmer wird darauf hingewiesen, dass Zusatzeinrichtungen/Modellumwandlungen/Modellerweiterungen nur im Austausch gegen bestimmte Teile oder für den Einbau in eine vorgesehene Maschine geliefert werden. Der Austausch von Teilen, die im Rahmen eines Leasing-Vertrages zur Nutzung überlassen wurden, entbindet den Leasing-Nehmer nicht von seinen Verpflichtungen aufgrund dieses Leasing-Vertrages (insb. der Verpflichtung zur Zahlung des Leasing-Entgeltes). Der Leasing-Nehmer versichert ferner, dass in diesem Fall die ausgebauten Teile original, unverändert und in einem den Anforderungen gemäß Ziffer 7 'Wartung' entsprechenden, funktionsfähigen Zustand sind. Soweit ein Teil ein ausgebautes Teil ersetzt, erhält es mindestens den gleichen Gewährleistungs- und Wartungsstatus wie das ausgebaute Teil.

Lieferungen von Zusatzeinrichtungen/Modellumwandlungen/Modellerweiterungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass der Leasing-Nehmer einwilligt, sie innerhalb von 30 Tagen nach Anlieferung durch IBM einbauen zu lassen (dies gilt nicht für IDK/CSU-Maschinen sowie CRUs). Andernfalls kann IBM von einem Vertrag über die Zusatzeinrichtung/Modellumwandlung und Typenänderung oder Modellerweiterung zurücktreten, und der Leasing-Nehmer muss die selbe auf seine Kosten an IBM zurückliefern

4. Leasing-Entgelt und Zahlungsbedingungen

4.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist das erste Leasing-Entgelt am ersten Kalendertag des dem Unterschriftsdatum der Lieferbestätigung folgenden Monats fällig. Sollte das Unterschriftsdatum jedoch der erste Tag eines Kalendermonats sein, so beginnt die Zahlungsverpflichtung bereits an diesem Tag. Das Leasing-Entgelt ist in der Folge, wenn nichts anderes vereinbart, im Voraus jeweils zum Ersten eines Kalendermonats fällig und nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

4.2 Das Leasing-Entgelt versteht sich exkl. USt. und enthält keinen Preisanteil für die Wartung. Für allenfalls erbrachte Wartungsleistungen gilt Ziffer 7.

4.3 Die im Bestellschein angeführten Leasingfaktoren bzw. monatlichen Leasing-Entgelte sind - vorbehaltlich der Annahme durch IBM - nur gültig, wenn 1) der vom Leasing-Nehmer rechtsverbindlich gefertigte Bestellschein IBM bis zum im Bestellschein angeführten Preisgültigkeitsdatum zugeht und 2) die vom Leasing-Nehmer unterfertigte Lieferbestätigung bis zum jeweiligen Monatsende bzw. innerhalb von 5 Werktagen ab Unterschriftsdatum der Lieferbestätigung - der jeweils frühere Zeitpunkt ist maßgeblich - IBM zugeht.

Sollte IBM den unterfertigten Bestellschein bzw. die unterfertigte Lieferbestätigung nach o.a. Zeitpunkt erhalten, behält sich IBM eine Rekalkulation aufgrund geänderter Refinanzierungskosten und, sofern anwendbar, Restwertannahmen vor.

Der im Bestellschein angeführte geplante Beginn der Leasinglaufzeit gilt vorbehaltlich des Erhaltes der Lieferbestätigung gemäß den in Punkt 4.3 angeführten Bestimmungen.

4.4 Zahlungsart

Der Leasing-Nehmer wird sämtliche aufgrund eines Vertrages fälligen Zahlungen - sofern nicht zwischen den Parteien abweichende Regelungen vereinbart sind - im Wege der Bankeinzugsermächtigung leisten.

4.5 Zahlungsverzug

Ist das vom Leasing-Nehmer geschuldete Leasingentgelt bei Fälligkeit nicht auf einem Bankkonto der IBM eingegangen, so kann die IBM zusätzlich zu den Rechten gemäß Punkt 18 ab Verzug bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in der im Bestellschein ausgewiesenen Höhe verrechnen.

5. Steuern und Abgaben

5.1 Bei Berechnung des Leasing-Entgelts wurden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft befindlichen laufenden Abgaben mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer berücksichtigt. Sollten diese nachträglich erhöht oder zusätzlich solche eingehoben werden, ist IBM berechtigt, diese zusätzlichen Beträge in Rechnung zu stellen.

5.2 Werden im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Vertrages oder einer diesbezüglichen Änderung Steuern, Abgaben oder Gebühren (z.B. Rechtsgeschäftsgebühren) fällig, trägt diese der Leasing-Nehmer.

6. Gewährleistung

Für den durch den Lieferanten gelieferten Leasinggegenstand gelten ausschließlich nachfolgende Gewährleistungsbedingungen:

6.1 Für die Behebung von Mängeln an dem von ihm gelieferten Leasinggegenstand ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich. Der Leasing-Nehmer wird auf seine Kosten alle Rechte, die aus Mängeln am Leasinggegenstand resultieren, ausschließlich gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Zu diesem Zweck tritt IBM, mit Ausnahme des Wandlungsrechts sowie des für den Fall der Preisminderung oder Wandlung zustehenden Anspruches auf Rückzahlung des Kaufpreises, sämtliche Gewährleistungsansprüche sowie sämtliche Schadenersatzansprüche wegen Schlecht- bzw. Nichterfüllung, die IBM aus dem zur Erfüllung des oben angeführten Leasing-Vertrages mit dem Lieferanten abgeschlossenen Kaufvertrag zustehen, an den Leasing-Nehmer ab. Sofern derartige Rechte nicht durch den Leasing-Nehmer im eigenen Namen geltend gemacht werden können, hat der Leasing-Nehmer diese Rechte auf eigene Kosten im Namen der IBM geltend zu machen. Der Leasing-Nehmer nimmt diese Abtretung hiermit an. Für den Fall, dass Mängel am Leasinggegenstand auftreten, ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, dies umgehend dem Lieferanten anzuzeigen und IBM schriftlich davon zu informieren. Die Geltendmachung von Rechten gegenüber dem jeweiligen Hersteller des Leasinggegenstandes aufgrund einer allenfalls zusätzlich bestehenden Herstellergarantie bleiben von den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

6.2 Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte berechtigen den Leasing-Nehmer nicht, die Leasingraten zu mindern oder zurückzuhalten.

6.3 Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen für Nicht-IBM Maschinen und/oder Programme:

Zusätzlich zu der gemäß vorstehendem Absatz vereinbarten Abtretung tritt IBM dem Leasing-Nehmer alle Ansprüche ab, die IBM gegenüber dem Lieferanten aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter (insb. Gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte) zustehen. Eine Haftung der IBM für die Einbringlichkeit sämtlicher aufgrund dieses und des vorstehenden Absatzes abgetretenen Ansprüche ist ausgeschlossen.

Gleichzeitig tritt der Leasing-Nehmer in alle Obliegenheiten und Pflichten gegenüber dem Lieferanten ein, die mit der Geltendmachung von Mängeln verbunden sind (insb. hinsichtlich Mängelprüfung, Anzeige von Mängeln zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen). Nachteile, die dem Leasing-Nehmer aus der Verletzung von solchen Obliegenheiten oder Pflichten erwachsen, gehen ausschließlich zu Lasten des Leasing-Nehmers.

Aufgrund der Abtretung der Gewährleistungsrechte verzichtet der Leasing-Nehmer bezüglich Nicht-IBM Maschinen und/oder Nicht-IBM Programmen auf alle Gewährleistungs-, Garantie- und wie immer gearteten Haftungsansprüche gegen IBM. Dies gilt ebenso für sämtliche Ansprüche, die daraus erwachsen, dass im Zusammenhang mit den Maschinen und/oder Programmen von Dritten die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes geltend

gemacht oder behauptet wird. Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich, IBM in allen diesen Punkten schad- und klaglos zu halten und unabhängig von der tatsächlichen Benützung und Benutzbarkeit des Leasinggegenstandes alle im Rahmen des Leasingvertrages fälligen Zahlungen zu leisten.

6.4 Austausch von Maschinen oder Maschinenteilen

Soweit im Rahmen der Gewährleistung der Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteils erforderlich ist, stimmt IBM dem Austausch der in ihrem Eigentum befindlichen Maschine bzw. des entsprechenden Maschinenteils vorbehaltlich der Lieferung bzw. Installation einer gleichwertigen, mangelfreien Maschine bzw. Maschinenteils zu. Sollte im Zuge eines solchen Austausches eine Maschine anderer Type oder ein anderes Modell als die ursprünglich gelieferte Maschine geliefert oder installiert werden, so ist dies IBM umgehend schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Ebenso ist IBM von einer Änderung der Seriennummer umgehend schriftlich zu verständigen.

7. Wartung

Ungeachtet der Verpflichtungen des Lieferanten nach Ziffer 6 hat der Leasing-Nehmer die Betriebsbereitschaft und den wartungsgerechten Zustand der Maschinen auf seine Kosten durch fachgerechte Wartung während der Laufzeit des Vertrags aufrechtzuerhalten.

Gegen gesonderte Beauftragung erbringt IBM für den Leasing-Nehmer Wartungsleistungen zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen. Diese Wartungsleistungen werden dem Leasing-Nehmer getrennt in Rechnung gestellt. IBM teilt dem Leasing-Nehmer auf Anfrage mit, für welche Nicht-IBM Maschinen Wartungsleistungen von IBM erbracht werden.

8. Gefahrtragung und Haftungsfreistellung

Von der Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjektes trägt der Leasing-Nehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleisses der Produkte. Der Eintritt solcher Schäden entbindet den Leasing-Nehmer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag. Der Leasing-Nehmer hat im Falle derartiger Schäden IBM sofort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Bei zufälligem Untergang, Verlust oder Totalschaden sind der Leasing-Nehmer und IBM berechtigt, aus diesem Anlass den Leasingvertrag zu kündigen. Der Leasing-Nehmer ist auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die schadensbedingten Reparaturkosten voraussichtlich mehr als 50% des Wiederbeschaffungswertes des Leasingobjektes betragen. Die Kündigung ist dem anderen Vertragsteil gegenüber innerhalb von 10 Werktagen ab Kenntnis des Untergangs, Verlusts oder Totalschadens zu erklären. Sie wird zum Ende des im Zeitpunkt der Kündigung laufenden Zahlungszeitraums wirksam. Im Falle einer Kündigung ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, alle noch ausstehenden Leasingraten und, im Falle von Vollamortisationsleasing, die ausstehende Kaufrate sowie im Falle von Restwertleasing den am Tag der Wirksamkeit der Kündigung seitens IBM festzusetzenden Restwert sofort zu begleichen.

Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen bzw. das Produkt instand setzen zu lassen.

9. Beeinträchtigung des Eigentums, Übertragung an Dritte

9.1 Die Maschinen bleiben Eigentum der IBM. Der Leasing-Nehmer ist nicht berechtigt, die Maschinen zu verpfänden, zu übereignen oder sonst zu belasten. Die IBM kann verlangen, dass die Maschinen mit einem auf das Eigentum der IBM hinweisenden Kennzeichen versehen werden.

9.2 Werden die Maschinen mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck, in der Absicht der Wiedertrennung nach Beendigung des Vertrages.

Ist der Leasing-Nehmer nicht Eigentümer des Grundstücks, wird er den Eigentümer darüber informieren, dass die Maschinen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden wurden.

9.3 Der Leasing-Nehmer wird IBM von drohenden oder bewirkten Zugriffen Dritter, wie z.B. Vollstreckung, unverzüglich informieren. Der Leasing-Nehmer ist zur Intervention verpflichtet und trägt die Interventionskosten, wenn er den Zugriff zu vertreten hat. Im Übrigen gilt Ziffer 10.

9.4 Sofern IBM nicht ausdrücklich zustimmt, ist es dem Leasing-Nehmer nicht gestattet, den Leasinggegenstand unterzuvermieten oder sonst an Dritte zu überlassen oder ins Ausland zu verbringen. Die Entfernung des Leasinggegenstandes vom ursprünglichen Aufstellungsort und Änderungen am Leasinggegenstand bedürfen der schriftlichen Einwilligung der IBM.

9.5 IBM und ihre Beauftragten haben das Recht, den Leasinggegenstand jederzeit während der regulären Arbeitszeit des Leasing-Nehmers zu besichtigen. Der Leasing-Nehmer wird IBM auf Anfrage Kopien vorhandener Aufzeichnungen über Wartungsleistungen zur Verfügung stellen.

10. Aufrechnung, Abtretung, Rechtsnachfolge

10.1 Ab dem Zeitpunkt der Unterschrift der Lieferbestätigung ist die Zahlungsverpflichtung aus dem jeweiligen Bestellschein unwiderruflich, bedingungslos und - abgesehen von den Bestimmungen aus Punkt 8 - unkündbar. Der Leasing-Nehmer ist nicht berechtigt, Leasing-Entgelte aus welchem Grund auch immer zurückzubehalten, zu mindern oder mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der IBM aus einem Leasing-Vertrag aufzurechnen. Es bleibt dem Leasing-Nehmer aber unbenommen, seine Rechte aus Gewährleistung gemäß Ziffer 6 dieser AGB-Leasing geltend zu machen.

10.2 IBM kann Verträge auf ein anderes IBM Konzernunternehmen übertragen und Ansprüche aus einem Leasing-Vertrag an Dritte abtreten. Weiters ist IBM berechtigt, im Rahmen der Veräußerung eines Unternehmensteiles der IBM Verträge an Dritte zu übertragen. Der Leasing-Nehmer ist damit einverstanden, dass IBM zur Leistungserfüllung in- oder ausländische Konzernunternehmen oder Vertragspartner heranzieht bzw. Leistungen an diese Unternehmen unterbeauftragt.

10.3 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten durch den Leasing-Nehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung IBM.

11. Maschinencode und LIC

Es gelten die jeweiligen Bedingungen des Herstellers betreffend Maschinen (z.B. Maschinencodes, lizenzierter interner Code).

12. Regelung während der Leasinglaufzeit

Für den Fall, dass der Leasing-Nehmer während der vertraglichen Leasinglaufzeit am Kauf der im Bestellschein mit 'FPO' oder 'FMV' gekennzeichnete(n) Maschine(n) interessiert ist, wird der Leasing-Nehmer ersucht, dies IBM umgehend bekannt zu geben. IBM steht dem Leasing-Nehmer dann gerne für diesbezügliche Verhandlungen zur Verfügung. Kauf vor Ablauf einer Installationsperiode von weniger als 24 Monaten ist nicht möglich.

13. Regelung für die Zeit nach Ablauf der Leasinglaufzeit

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit bestehen für den Leasing-Nehmer verschiedene Möglichkeiten einer Fortsetzung oder Beendigung des Vertrages.

13.1 Regelung für mit 'FMV' gekennzeichneten Maschinen

Der Leasing-Nehmer kann den Vertrag für jede der im Bestellschein mit 'FMV'-Restwertleasing gekennzeichnete(n) Maschine(n) zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit verlängern, beenden oder die Maschinen kaufen.

Der Leasing-Nehmer hat IBM bis spätestens **1 Monat vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit** schriftlich mitzuteilen, welche der genannten Optionen er in Anspruch nehmen will. IBM steht dem Leasing-Nehmer dann gerne für diesbezügliche Verhandlungen zur Verfügung und wird auf seinen Wunsch ein entsprechendes Kauf- oder Verlängerungsangebot unterbreiten. Das Leasing-Entgelt für die im oben angeführten Bestellschein mit Leasing-Plan 'FMV' gekennzeichnete(n) Maschine(n) ist unter Zugrundelegung eines Restwertes ermittelt worden. Hierfür gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

- **Kauf nach Ablauf der Leasinglaufzeit:** IBM wird in diesem Fall einen Kaufpreis in Höhe des dann gegebenen Marktwertes vorschlagen. Der Marktwert wird von IBM zentral für ganz Europa auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktsituation ermittelt.
- **Vertragsverlängerung:** Sofern der Leasing-Nehmer eine Verlängerung wünscht, wird IBM zum entsprechenden Zeitpunkt ein Angebot unterbreiten.

Bei Verträgen, die auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurden, gilt die Regelung entsprechend nach Ablauf des vereinbarten Kündigungsverzichts.

13.2 Regelung für mit 'FPO' gekennzeichneten Maschinen

Der Leasing-Nehmer kann den Vertrag für jede der im Bestellschein mit Leasing-Plan 'FPO' gekennzeichnete(n) Maschine(n) zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Leasinglaufzeit verlängern, beenden oder die Maschinen kaufen.

Der Leasing-Nehmer hat IBM bis spätestens **1 Monat vor Ablauf der vertraglichen Leasinglaufzeit** schriftlich mitzuteilen, welche der genannten Optionen er in Anspruch nehmen will. IBM steht dem Leasing-Nehmer dann gerne für diesbezügliche Verhandlungen zur Verfügung und wird auf seinen Wunsch ein entsprechendes Kauf- oder Verlängerungsangebot unterbreiten. Derzeit ist von IBM vorgesehen, für diese Fälle die nachfolgend genannten Beträge vorzuschlagen:

- **Kauf nach Ablauf der Vertragslaufzeit: Kaufpreis 1 Monatsrate**

- **Verlängerung der Leasinglaufzeit um ein weiteres Jahr:
Einmalzahlung einer 1/2 Monatsrate**

Bei Verträgen, die auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurden, gilt die Regelung entsprechend nach Ablauf des vereinbarten Kündigungsverzichts.

13.3 Erweiterungen zu Basismaschinen: Für den Fall, dass der Leasing-Nehmer eine Erweiterung zu einer bestehenden Basismaschine bestellt, kann für diese Erweiterung ein Leasingvertrag abgeschlossen werden, unabhängig ob die Basismaschine ebenfalls unter IBM Leasing steht oder sich bereits im Eigentum des Leasing-Nehmers befindet.

Für das Leasing von Erweiterungen ist dann eine separate Vereinbarung von beiden Parteien abzuschließen.

13.4 Softwareleasing: Die vertragliche Erfüllung der Zahlungsverpflichtung vorausgesetzt, ist der Leasing-Nehmer berechtigt, die im Bestellschein gekennzeichneten Programme nach Ablauf der im Bestellschein angegebenen befristeten Leasinglaufzeit oder nach Ablauf des angeführten Kündigungsverzichts weiterhin zu nutzen.

14. Rückgabe der Maschinen

14.1 Wird der Vertrag nicht verlängert bzw. von einem der Vertragspartner gekündigt, ohne dass der Leasing-Nehmer die Maschinen kauft, oder hat IBM gemäß Ziffer 18 dieser AGB gekündigt, wird der Leasing-Nehmer die Maschinen unverzüglich nach Beendigung des Vertrages auf seine Kosten abbauen und auf seine Kosten und Gefahr an die von IBM bestimmten Anschrift im Inland zurückliefern.

Beauftragt der Leasing-Nehmer IBM mit dem Abbau oder Rücktransport der Maschinen, erbringt IBM diese Leistung gegen gesonderte Berechnung.

14.2 Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, die Maschinen in wartungsgerechtem und in dem Zustand zurückzugeben, der dem Anlieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleisses entspricht. Der Leasing-Nehmer ist insbesondere verpflichtet, die Maschinen vollständig, d.h. einschließlich aller Zusatzeinrichtungen, Maschinenelemente und Installationszubehör, zurückzugeben und sämtliche in der Maschine gespeicherten Daten zu löschen (vgl. Ziffer 17.3).

Bei unvollständiger Rückgabe werden dem Leasing-Nehmer die fehlenden Komponenten zum jeweiligen Marktwert berechnet. Eine nachträgliche Rückgabe wird nicht berücksichtigt.

14.3 Änderungen und Anbauten anderer Hersteller sind vor Rückgabe der Maschinen vom Leasing-Nehmer auszubauen.

14.4 Das Eigentum an nicht in das Leasing eingeschlossenen Teilen und nicht ausgebauten IBM Änderungen/Anbauten geht bei Rückgabe der Maschine auf IBM über. Ein finanzieller Ersatz wird nicht geleistet.

14.5 Der Ausbau von Änderungen und Anbauten und hierzu eventuell erforderliche Einbauten werden dem Leasing-Nehmer von IBM gesondert in Rechnung gestellt, wenn IBM diese Leistungen erbringt.

14.6 Werden die Maschinen vom Leasing-Nehmer nicht unverzüglich an die von der IBM bestimmte Anschrift im Inland zurückgestellt oder - falls IBM mit diesen Dienstleistungen beauftragt wird - zum Abbau bzw. Abtransport zur Verfügung gestellt, hat der Leasing-Nehmer IBM bis zur tatsächlichen Rückstellung der Maschinen für jedes begonnene Monat ein Benützungsentgelt für 1) Restwertleasing in Höhe des bei Vertragsende oder für die Verlängerung geltenden Leasing-Entgeltes zu bezahlen sowie für 2) Vollamortisationsleasing 1/12 des in Punkt 13.2 angeführten jährlichen Verlängerungsentgeltes.

15. Haftung

Die vom Lieferanten erbrachten Leistungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten und sind daher nicht Gegenstand dieser Haftungsvereinbarung. IBM übernimmt keine Haftung für vom Lieferanten verursachte Schäden und Nachteile.

Die nachfolgend angeführten Einschränkungen und Ausschlüsse der IBM Haftung finden keine Anwendung für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.

15.1 Haftung der IBM

Gleich aus welchem Rechtsgrund haftet die IBM insgesamt für alle tatsächlichen unmittelbaren Schäden bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- (fünfhunderttausend Euro).

Für die Bestimmungen dieser Ziffer „Haftung der IBM“ umfasst der Begriff „Produkt“ auch Materialien und Maschinencode.

Der Betrag ist der Höchstbetrag, für den IBM haftbar ist.

Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf:

- a. Ansprüche gem. den Bedingungen der Ziffer 16 „Rechte Dritter“; und

b. Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Personenschäden (einschließlich Todesfälle)

15.2 Ausschlüsse

Soweit gesetzlich zulässig, haftet IBM unter keinen Umständen für:

- a. Verlust oder Beschädigung von Daten;
- b. Indirekte/mittelbare Schäden sowie Folgeschäden; oder
- c. entgangenen Gewinn, Geschäftsentgang, Goodwill und ausgebliebene Einsparungen

16. Rechte Dritter

16.1 Etwaige Ansprüche des Leasingnehmers gegen IBM aufgrund einer behaupteten Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die Nutzung des Leasinggegenstandes sind ausgeschlossen. Der Leasing-Nehmer wird alle Ansprüche Dritter, die aufgrund einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch den vertragsgemäß genutzten Leasinggegenstand gegen ihn geltend gemacht werden, ausschließlich gegenüber dem Lieferanten geltend machen.

17. Datenschutz, Datenlöschung

17.1 Der Leasing-Nehmer ist damit einverstanden, dass IBM und ihre Konzernunternehmen seine Geschäfts- und Kontaktinformationen, einschließlich Umsatzzahlen und anderer Geschäftsdaten, Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen IBM und ihre Konzernunternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Lieferanten und Bevollmächtigte der IBM und ihren Konzernunternehmen zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Leasing-Nehmer, weitergegeben werden (z.B. zur Bonitätsbeurteilung, zur Bearbeitung von Bestellungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung). Ebenso stimmt der Leasing-Nehmer der Weitergabe von wesentlichen Eckdaten eines auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Leasing-Vertrages (wie insbesondere Leasinggegenstand und Laufzeit) an den im Auftragsdokument angeführten Lieferanten, mit denen der Leasing-Nehmer in Geschäftsbeziehung steht.

17.2 Der Leasing-Nehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an IBM sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, allein verantwortlich.

17.3 Der Leasing-Nehmer wird vor der Übergabe von Maschinen, Teilen, Komponenten, etc. an IBM alle Daten (einschließlich personenbezogener Daten) löschen, die sich in bzw. auf auszutauschenden oder zurückzugebenden Datenträgern (wie z.B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) befinden.

17.4 Sollte dies dem Leasing-Nehmer aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, wird er IBM vor Übergabe schriftlich informieren.

IBM ist in diesem Fall, aber auch bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Information berechtigt und verpflichtet, Daten, die sich in bzw. auf ausgetauschten oder zurückgegebenen Datenträgern (wie Festplatten, Speichereinheiten etc.) befinden, im Auftrag des Leasing-Nehmers weisungsgemäß zu löschen, bevor die Datenträger wieder in Gebrauch genommen, repariert, zerstört oder entsorgt werden.

17.5 Der Leasing-Nehmer ist damit einverstanden, dass IBM zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungen gem. Ziff. 17.4 verbundene Unternehmen oder Vertragspartner der IBM im In- und Ausland zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Leistungen an diese Unternehmen unterbeauftragt.

Verbundene Unternehmen liegen vor, wenn Unternehmen (national/international) direkt oder indirekt finanziell oder personell auf Entscheidungen beteiligter Unternehmen durch Weisung an die Geschäftsleitung oder Stimmrechtsausübung einen beherrschenden Einfluss ausüben können oder einem solchen Einfluss unterliegen.

18. Außerordentliche Kündigung

IBM kann einen Vertrag unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts fristlos kündigen, wenn

- der Leasing-Nehmer mit der Bezahlung des Leasing-Entgeltes oder Zahlungen aufgrund eines anderen mit IBM abgeschlossenen Vertrages im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommt;
- der Leasing-Nehmer gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages oder eines anderen mit IBM abgeschlossenen Vertrages trotz schriftlicher Abmahnung durch IBM in erheblichem Maße verstößt;
- sich nach Abschluss des Vertrages die Vermögensverhältnisse des Leasing-Nehmers oder eines für ihn Sicherstellung leistenden Dritten wesentlich verschlechtern;

- ein auf Insolvenzeröffnung gerichteter Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Bei Eintritt eines der oben dargestellten Sachverhalte ist IBM berechtigt, auch ohne Kündigung des Leasing-Vertrages im Sinn dieser Ziffer 18

- (1) sämtliche Leasing-Entgelte fällig zu stellen, und
- (2) vom Leasing-Nehmer die Zurückstellung der Maschinen nach Maßgabe der Bestimmungen von Ziffer 14 dieser AGB-Leasing zu verlangen oder die Maschinen ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Leasing-Nehmers abholen zu lassen. Die Aufforderung, die Maschinen zurückzustellen bzw. die Abholung der Maschinen stellen keine Kündigung eines Vertrages dar, es sei denn IBM erklärt ausdrücklich das Gegenteil. Sofern die Rückstellung oder Abholung der Maschinen erfolgt, ohne dass IBM von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, anerkennt der Leasing-Nehmer, dass die Rückstellung bzw. Abholung lediglich der Sicherstellung der Ansprüche dient, die IBM gegenüber dem Leasing-Nehmer zustehen. Der Leasing-Nehmer verzichtet für den Fall der Rückstellung oder Abholung der Maschinen auf die Geltendmachung von Besitzstörungs- und Schadenersatzansprüchen. IBM wird die Maschinen dem Leasing-Nehmer nach Bezahlung sämtlicher offener Forderungen, gegebenenfalls Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes und, soweit erforderlich, Sicherheiten in einer den Anforderungen der IBM entsprechenden Form durch den Leasing-Nehmer oder einen für IBM akzeptablen Dritten wieder zur Verfügung stellen.

Die Ausübung der Rechte gemäß Punkt (i) und (ii) stellt keinen Verzicht der IBM auf die Geltendmachung des außerordentlichen Kündigungsrechts im Sinn dieser Ziffer dar.

19. Lieferanten

IBM hat mit bestimmten Lieferanten Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Leistungen geschlossen. IBM ist weder für die Geschäftstätigkeiten des Lieferanten verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Leasing-Nehmer gegenüber macht, oder für Produkte und Leistungen, die der Lieferant unter eigenen Verträgen anbietet.

20. Sonstige Bestimmungen

Der Leasing-Nehmer und IBM stimmen darin überein, dass

- 20.1 der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
- 20.2 keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen zu benutzen;
- 20.3 keine der Parteien daran gehindert ist, ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen;
- 20.4 jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt;
- 20.5 mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
- 20.6 der Leasing-Nehmer IBM erlaubt, erforderliche Maschinenänderungen, z.B. Sicherheitsänderungen, in Maschinen einzubauen;
- 20.7 der Leasing-Nehmer die Verantwortung für die Auswahl des Lieferanten und des Leasinggegenstandes sowie die durch den Einsatz der Maschine angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt;
- 20.8 dass IBM keinerlei Verpflichtungen aus den zwischen dem Lieferanten und dem Leasing-Nehmer getroffenen Vereinbarung übernimmt, nicht in diese eintritt;
- 20.9 der Leasing-Nehmer verpflichtet ist, IBM ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und geleasteten Maschinen zu verschaffen, damit IBM ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;
- 20.10 es in der Verantwortung des Leasing-Nehmers liegt, alle anwendbaren Import- und Exportgesetze einzuhalten;
- 20.11 jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird;
- 20.12 Ansprüche aus dem, auf Grundlage dieser AGB-Leasing, abgeschlossenen Vertrages einer zweijährigen Verjährungsfrist unterliegen;
- 20.13 der Leasing-Nehmer die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann IBM - unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder in diesen AGB-Leasing enthaltenen Rechte - Änderungen von Zeitplänen und des Leasing-Entgelts verlangen.

21. Geltungsbereich/anwendbares Recht/Sonstiges

21.1 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung eines Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für einen eventuellen Rechtsnachfolger, Bevollmächtigten oder Zessionar.

21.2 Lieferungen und Leistungen der IBM erfolgen ausschließlich zu den gegenständlichen Geschäftsbedingungen der IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Leasing-Nehmers wird ausdrücklich widersprochen.

21.3 Beide Parteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Verbindung mit diesen AGB-Leasing dem österreichischen Recht unterliegen; Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Wien. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

21.4 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

21.5 Sollten einzelne Bedingungen dieser AGB-Leasing oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen AGB-Bedingungen oder Vertragsteile in Kraft. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Bedingung dieser AGB-Leasing oder eines Vertragsteiles, sie durch eine solche zu ersetzen, die inhaltlich der rechtsunwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

21.6 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben Bedingungen eines Bestellscheines Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB-Leasing.
